



Corona-Hilfen gehen weiter

Zum aktuellen Stand der Überbrückungshilfen

Seit Beginn der Corona-Pandemie gewähren Bundesregierung und Bundesländer Corona-Überbrückungshilfen mit verschiedenen Bezeichnungen und für verschiedene Förderzeiträume. Für die einzelnen Unterstützungsleistungen müssen zentral über ein Onlineportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) Anträge gestellt und nach heutigem Stand Schlussabrechnungen bis zum 31. Dezember 2022 eingereicht werden. Das Antragsverfahren wird elektronisch über sogenannte „prüfende Dritte“ vorbereitet und schließlich über das Onlineportal eingereicht. Als prüfende Dritte hat der Gesetzgeber Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer vorgesehen, die sich über das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) als solche registrieren lassen können.

Aktuell können auch Land- und Forstwirte Anträge für die Corona-Überbrückungshilfe III Plus stellen. Diese Anträge umfassen die Fördermonate Juli bis Dezember 2021, in denen dem Antragsteller coronabedingte Umsatzeinbußen entstanden sein müssen. Antragsfrist für die Überbrückungshilfe III Plus ist der 31. März 2022. Coronabedingte Umsatzeinbußen entstehen momentan vor allem bei schweinehaltenden Betrieben. Dennoch muss für jeden Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus der coronabedingte Umsatzausfall in den einzelnen Fördermonaten individuell nachgewiesen werden. Bereits angekündigt ist, dass für die Monate Januar bis März 2022 die Corona-Überbrückungshilfe IV als Nachfolgeregelung greifen soll. Eine Übersicht über die einzelnen Überbrückungshilfen und ei-

nen aktuellen Stand der jeweils geltenden Fristen bietet die Grafik.

Gemäß Vorgaben der EU-Kommission gelten aus beihilferechtlichen Gründen für verschiedene Unternehmensbranchen unterschiedliche Beihilfeobergrenzen. Somit sind auch Corona-Beihilfen für land- und forstwirtschaftliche Unternehmen gedeckelt und können nur bis zu den von der EU vorgegebenen Höchstgrenzen ausgezahlt werden.

Zudem werden im Moment von den Bewilligungsstellen, dies sind in NRW die Bezirksregierungen, Corona-Überbrückungshilfen für schweinehaltende Betriebe nur dann bearbeitet und bewilligt, wenn nachgewiesen wird, dass die Umsatzeinbußen ausschließlich coronabedingt sind. Der Berufsstand war dazu im Gespräch mit den Bewilligungsstellen, um hierfür eine politische Lösung zu finden.

*Carsten Hinkel-Stallmann,
PARTA Wirtschaftsberatung*

► Was und wann der Corona-Hilfen für betroffene Unternehmen

